

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II - Österreich

# SICHERHEITSDATENBLATT

**LANXESS**  
Energizing Chemistry

BAYFERROX 920

00005673

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produktname : BAYFERROX 920  
REACH : 01-2119457554-33-0000  
Registrierungsnummer

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszwecke : Farbmittel (Pigment und Farbstoffe), anorganisch

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant/Hersteller : LANXESS Deutschland GmbH, Industrial & Environmental Affairs  
51369 Leverkusen, Deutschland, Telefon: +49 214 30 65109  
E-mail: infods@lanxess.com

1.4 Notrufnummer : +49 214 30 99300 (Sicherheitszentrale CHEMPARK Leverkusen)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Einstufung : Nicht eingestuft.

#### Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG [DSD]

Einstufung : Nicht eingestuft.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme : Nicht anwendbar.

Signalwort : Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

#### Sicherheitshinweise

Prävention : Nicht anwendbar.

Reaktion : Nicht anwendbar.

Lagerung : Nicht anwendbar.

Entsorgung : Nicht anwendbar.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Das Handhaben bzw. die Verarbeitung dieses Materials kann Staub erzeugen, der eine mechanische Reizung der Augen, der Haut, der Nase und des Rachens bewirken kann.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Produktdefinition (REACH) : Stoff mit einem Bestandteil  
FeO(OH)

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten enthält dieses Produkt keine gefährlichen Inhaltsstoffe in Mengen, die gemäss geltenden EU- oder nationalen Bestimmungen in diesem Abschnitt genannt werden müssen.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Einatmen** : Betroffene Person an die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Verschlucken** : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Hautkontakt** : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Augenkontakt** : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel** : Im Brandfall Sprühwasser (Nebel), Schaum, Trockenchemikalien oder CO<sub>2</sub> verwenden.

**Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Keine besondere Feuer- oder Explosionsgefahr.

**Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Keine spezifischen Daten.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

**Besondere  
Vorsichtsmaßnahmen für  
Feuerwehrpersonal** : Nicht anwendbar.

**Besondere  
Schutzausrüstung bei der  
Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und  
umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen,  
die im Überdruckmodus betrieben werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**6.1 Personenbezogene  
Vorsichtsmaßnahmen,  
Schutzausrüstungen und in  
Notfällen anzuwendende  
Verfahren** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem  
Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Nicht  
benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren.  
Einatmen von Staub vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).  
Rutschgefahr auf verschüttetem Produkt.

**6.2  
Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem  
Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen  
und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen,  
wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde  
(Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Kleine freigesetzte Menge** : Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Material aufsaugen  
oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten  
Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes  
Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

**Grosse freigesetzte Menge** : Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation,  
Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material  
aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend  
beschrifteten Abfallbehälter geben. Staubbildung und Verteilung  
durch Wind verhindern. Über ein anerkanntes  
Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Hinweis: Siehe Abschnitt  
1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur  
Entsorgung.

**6.4 Verweis auf andere  
Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter  
persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**7.1 Schutzmaßnahmen zur  
sicheren Handhabung** : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**7.2 Bedingungen zur  
sicheren Lagerung unter  
Berücksichtigung von  
Unverträglichkeiten** : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

**Empfehlungen** : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen im industriellen Bereich : Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

<u>Name des Inhaltsstoffs</u>	<u>Arbeitsplatz-Grenzwerte</u>
Eisenhydroxidoxidgelb	<b>GKV_MAK (Österreich, 9/2007).</b> MAK - Tagesmittelwert: 10 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunde(n). Form: Staub, einatembare Fraktion MAK - Kurzzeitwerte: 20 mg/m <sup>3</sup> , 2 mal pro Schicht, 60 Minute(n). Form: Staub, einatembare Fraktion MAK - Tagesmittelwert: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunde(n). Form: Staub, alveolengängiger Anteil MAK - Kurzzeitwerte: 10 mg/m <sup>3</sup> , 2 mal pro Schicht, 60 Minute(n). Form: Staub, alveolengängiger Anteil

### Abgeleitete Effektkonzentrationen

<u>Name des Inhaltsstoffs</u>	<u>Typ</u>	<u>Exposition</u>	<u>Wert</u>	<u>Population</u>	<u>Wirkungen</u>
Eisenhydroxidoxidgelb	DNEL	Langfristig Einatmen	10 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Einatmen	3 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Örtlich
<b>Schlussfolgerung / Zusammenfassung</b>		: Staub Einatembar 10 mg/m <sup>3</sup> , Alveolengängiger Staub 3 mg/m <sup>3</sup>			

### Vorhergesagte Effektkonzentrationen

<u>Name des Inhaltsstoffs</u>	<u>Typ</u>	<u>Details zum Kompartiment</u>	<u>Wert</u>	<u>Methodendetails</u>
<b>Schlussfolgerung / Zusammenfassung</b>		: PNEC : Nicht anwendbar.		

**Empfohlene Überwachungsverfahren** : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Leitlinien für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Risikomanagementmaßnahmen

##### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

**Technische Maßnahmen** : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

#### Persönliche Schutzausrüstung

**Name des Inhaltsstoffs****Arbeitsplatz-Grenzwerte**

<b>Atemschutz</b>	: Empfohlen: Staubschutzmaske
<b>Handschutz</b>	: Empfohlen: Handschuhe
<b>Augenschutz</b>	: Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn die Betriebsbedingungen zu hohen Staubkonzentrationen führen, eine Staubschutzbrille tragen. Empfohlen: Schutzbrille.
<b>Körperschutz</b>	: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
<b>Hygienische Maßnahmen</b>	: Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

<b>Technische Maßnahmen</b>	: Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.
-----------------------------	--

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Allgemeine Angaben****Aussehen**

<b>Physikalischer Zustand</b>	: Feststoff. [Pulver]
<b>Farbe</b>	: Gelb.
<b>Geruch</b>	: Geruchlos.

**Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit**

<b>pH</b>	: 3,5 bis 8 [Konz. (% w/w): 5%]
<b>Schmelzpunkt</b>	: 1597°C (2906,6°F)
<b>Dichte</b>	: 4,26 kg/L (20 °C)
<b>Schüttdichte</b>	: 300 bis 1000 kg/m <sup>3</sup>
<b>Löslichkeit</b>	: <0,001 g/l (Wasser)
<b>Zersetzungstemperatur</b>	: 180°C

**9.2 Sonstige Angaben**

Keine weiteren Informationen.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität** : Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Ab ca. 180 °C Umwandlung in Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** : Keine spezifischen Daten.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder empfohlenen Grenzwerten liegen, kann Augenreizungen verursachen.

#### Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Test
Eisenhydroxidoxidgelb	LD50	- Ratte	>10000 mg/kg	-	-
Eisenhydroxidoxidgelb	LC50	- Ratte	>195 g/m <sup>3</sup>	6 Stunden	-
				Einatmen Stäube und Nebel	
	LC50	- Ratte	>195 mg/m <sup>3</sup>	2 Wochen	-
				Einatmen Stäube und Nebel	

#### Reizung/Verätzung

- Haut** : Nicht reizend . Prüfergebnisse eines analogen Produktes .
- Augen** : Nicht reizend . Prüfergebnisse eines analogen Produktes .

#### Sensibilisierender Stoff

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositionsweg	Spezies	Resultat	Testbeschreibung
Eisenhydroxidoxidgelb	Haut	Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend	-

- Chronische Wirkungen** : Wiederholtes oder längeres Einatmen des Staubs kann zu chronischer Reizung der Atemwege führen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Test	Resultat	Spezies	Exposition
Eisenhydroxidoxidgelb	OECD 202 <i>Daphnia</i> sp. Acute Immobilization Test	Akut EC50 >100 mg/l	- Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	-	Akut LC0 >100000 mg/L	- Fisch - Danio rerio	96 Stunden

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Nicht verfügbar.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Nicht anwendbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

**Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>)** : Nicht verfügbar.

**Mobilität** : Nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT** : Nicht anwendbar.

**vPvB** : Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Andere schädliche Wirkungen** : Nicht verfügbar.

**Bemerkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

#### Produkt

**Entsorgungsmethoden** : Wiederverwendbarkeit überprüfen. Produktabfälle und ungereinigte Leergebinde verpacken bzw. verschließen, kennzeichnen und unter Beachtung der nationalen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Entsorgung bzw. Wiederverwendung zuführen. Bei größeren Mengen Rücksprache mit dem Lieferanten. Bei Weitergabe ungereinigter Leergebinde ist der Abnehmer auf die mögliche Gefährdung durch Produktreste hinzuweisen. Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zu verwenden. Unter anderem ist es Aufgabe des Abfallerzeugers, seinen Abfällen branchen- und prozeßartsspezifische Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zuzuordnen.

**Gefährliche Abfälle** : Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

#### Verpackung

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wieder verwertet werden. Verbrennung oder Deponielagerung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN/ADNR	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer	-	-	-	-
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	-	-	-	-
14.3 Gefahrgutklasse(n), Markierungskennzeichen	-	-	-	-
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5 Umweltgefahren	No	No	No	No
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender /Zusätzliche Informationen	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.

14.7 : Nicht verfügbar.

**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Kein gefährliches Transportgut.  
Getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln halten.



## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XVII - : Nicht anwendbar.  
Beschränkung der  
Herstellung des  
Inverkehrbringens und  
der Verwendung  
bestimmter gefährlicher  
Stoffe, Mischungen und  
Erzeugnisse

VbF Gefahrenklasse : Nicht unterstellt.  
Beschränkung der : Gestattet.  
Verwendung organischer  
Lösungsmittel

15.2 : Nicht anwendbar.  
Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Abkürzungen und Akronyme** : ATE = Schätzwert akute Toxizität  
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RRN = REACH Registriernummer

Historie

Druckdatum : 2011-02-03  
Ausgabedatum : 2011-02-03  
Datum der letzten Ausgabe : 2011-02-02  
Version : 2.02

☑ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Hinweis für den Leser

*Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien.*